

BGer 8C_582/2023 vom 19. Juni 2024

Bundesgericht, 2024-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_582_2023

FR: TF 8C_582/2023 du 19 juin 2024

IT: TF 8C_582/2023 del 19 giugno 2024

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Vorbringen, sofern allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 147 I 73 E. 2.1; 145 V 57 E. 4.2; je mit Hinweis).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Streitig ist, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzte, indem es die von der Beschwerdegegnerin mit Einspracheentscheid bestätigte Verneinung eines Rentenanspruchs schützte. Das Erreichen des medizinischen Endzustandes per Ende April 2012 und die Höhe der Integritätsentschädigung waren hingegen schon im Einspracheverfahren nicht mehr umstritten.

E. 3

Die Vorinstanz hat die massgeblichen Grundsätze über das anwendbare Recht (BGE 141 V 657 E. 3.5.1; Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des UVG vom 25. September 2015, AS 2016 4375, 4387), wonach im Zusammenhang mit dem Unfallereignis vom 20. Oktober 2011 die bis 31. Dezember 2016 geltenden Bestimmungen des UVG zur Anwendung gelangen (vgl. BGE 146 V 51 E. 2.3), zutreffend dargelegt. Gleiches gilt betreffend die Ausführungen zum Anspruch auf eine Invalidenrente der Unfallversicherung (Art. 18 Abs. 1 UVG in der bis 31. Dezember 2016 in Kraft stehenden Fassung i.V.m. Art. 8 ATSG) und zur Ermittlung des Invaliditätsgrades bei Erwerbstätigen nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs (Art. 16 ATSG ; BGE 143 V 295 E. 2.1 ff.). Darauf wird verwiesen.

E. 4.1

Das kantonale Gericht stellte bezüglich der Einschätzung der Restarbeitsfähigkeit auf das handchirurgische Fachgutachten vom 5. Oktober 2016 ab. Darin wird empfohlen, bei der aktuell instabilen Handwurzelsituation auf häufige leichte manuelle Tätigkeiten zu verzichten. Nach erfolgreicher Stabilisierungsoperation wäre mit einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit für Büroarbeiten zu rechnen. Bis dahin sei für einhändig durchführbare

Tätigkeiten eine 100%ige Einsatzfähigkeit gegeben, wobei die rechte Hand bei leichten Tätigkeiten höchstens als Hilfshand eingesetzt werden könne. Gestützt darauf wird im angefochtenen Urteil davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer als Eventmanager oder Geschäftsführer weiterhin voll arbeitsfähig sei. Da ihm die angestammte oder eine lohnmässig vergleichbare Tätigkeit uneingeschränkt zumutbar sei, ergebe sich keine Erwerbseinbusse. Folglich erübrige sich die Durchführung eines Einkommensvergleichs. Selbst wenn ein solcher vorgenommen werde, ergebe sich nichts anderes. In diesem Fall sei bei der Bemessung des Validen- und des Invalideneinkommens auf denselben Tabellenlohn abzustellen, wie dies der Beschwerdeführer in Anlehnung an das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau (vom 3. April 2018 im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren) geltend mache. Der Beschwerdeführer könne trotz des bisherigen Verzichts auf die Versteifungsoperation beispielsweise weiterhin nebenerwerblich Musik machen, was eine Beweglichkeit des (betroffenen) Handgelenks erfordere. Ausserdem habe er seinen Lohn nach dem Unfall im Jahr 2012 sogar noch steigern können, was für die Erzielbarkeit eines ähnlichen Einkommens im Krankheits-, wie auch im Gesundheitsfall spreche. Vor diesem Hintergrund sei es innerhalb des zulässigen Ermessensspielraums der Beschwerdegegnerin gelegen, von einem Abzug beim Invalideneinkommen abzusehen.

E. 4.2

Die letztinstanzlich vorgebrachten Argumente des Beschwerdeführers ändern nichts an der vom kantonalen Gericht bestätigten Rentenablehnung.

E. 4.2.1

Auf den Vorhalt, durch die Nichtdurchführung eines Einkommensvergleichs sei Art. 16 ATSG verletzt worden, ist bereits deshalb nicht weiter einzugehen, weil ein Einkommensvergleich im Rahmen der vorinstanzlichen Eventualbegründung vorgenommen wurde. Dabei hat das kantonale Gericht in Übereinstimmung mit dem Beschwerdeführer als Basis sowohl für das Validen- als auch für das Invalideneinkommen denselben Tabellenwert der Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik (LSE) beigezogen. Aus diesem Einkommensvergleich resultierte folglich bei einer 100%igen Arbeitsfähigkeit in der angestammten und in jeder anderen einhändig durchführbaren Tätigkeit keine Invalidität.

E. 4.2.2

Unter Bezugnahme auf den vorinstanzlich durchgeführten Einkommensvergleich macht der Beschwerdeführer sodann unter Verweis auf die erlittene Verletzung an der dominanten rechten Hand und auf die Rechtsprechung geltend, beim Invalideneinkommen hätte ein Abzug von 25 % berücksichtigt werden müssen, weshalb ein Anspruch auf eine Rente, basierend auf einem 25%igen Invaliditätsgrad, resultiere.

E. 4.2.2.1

Mit einem Abzug vom anhand statistischer Lohndaten ermittelten Invalideneinkommen soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass persönliche und berufliche Merkmale wie Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dienstjahre, Nationalität oder Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können und die versicherte Person je nach Ausprägung deswegen die verbliebene Arbeitsfähigkeit auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten kann. Der Abzug soll aber nicht

automatisch erfolgen. Er ist unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäsem Ermessen gesamthaft zu schätzen und darf 25 % nicht übersteigen (BGE 148 V 174 E. 6.3 mit Hinweisen).

Wie bereits das kantonale Gericht zutreffend festgehalten hat, entspricht es der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, dass faktische Einhändigkeit oder die Beschränkung der dominanten Hand als Zudienhand einen Abzug von 20 bis 25 % zu rechtfertigen vermag (SVR 2019 UV Nr. 7 S. 27, 8C_58/2018 E. 5.3; Urteil 8C_762/2019 vom 12. März 2020 E. 5.2.3.2). Mit Urteil 8C_495/2019 vom 11. Dezember 2019 hat das Bundesgericht aber auch einen Abzug bei einer versicherten Person mit Einschränkungen der dominanten Hand verneint (E. 3.2 und E. 4.2.2). Gleich entschied es bezüglich zweier versicherter Personen, die je eine Einschränkung des adominanten Arms zu verzeichnen hatten (Urteile 8C_174/2019 vom 9. Juli 2019 E. 5.1.2 und E. 5.2.2 und 8C_151/2020 vom 15. Juli 2020 E. 6.2).

E. 4.2.2.2

Im vorliegenden Fall kann der Beschwerdeführer weiterhin zu 100 % als Geschäftsführer und Eventmanager tätig sein, wie das kantonale Gericht in Würdigung der Gesamtumstände annimmt. Ebenfalls nicht zu beanstanden ist, dass es unter Hinweis auf das handchirurgische Fachgutachten davon ausgeht, er könne seine rechte Hand noch als Hilfshand für leichte Arbeiten einsetzen, weshalb keine faktische Einhändigkeit bestehe. Ob er die letzte Tätigkeit für die C. _____ AG tatsächlich weiterhin ausüben könnte, da er in diesem Rahmen auch körperlich schwerere Arbeiten zu verrichten hatte, spielt hier - entgegen seiner Ansicht - keine Rolle, da dieses Arbeitsverhältnis aus wirtschaftlichen Gründen per Ende Juni 2013 aufgelöst wurde. Relevant ist somit, dass ihm auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt im angestammten Bereich als Eventmanager und Geschäftsführer genügend Stellen offenstehen, bei denen er keine Erwerbseinbusse wegen des eingeschränkten Einsatzes der rechten Hand gewärtigen muss. Damit hat die Vorinstanz mit der Verneinung eines Leidensabzugs beim Invalideneinkommen kein Bundesrecht verletzt. Kommt beim Invalideneinkommen ein solcher Abzug nicht in Frage, so führt der Vergleich mit dem Valideneinkommen zu einem rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von 0 %. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.